

# Sitzungsvorlage

## öffentlich

Vorlage-Nr.:	VO/0576/2017
Top-Nr.:	
Fachbereich:	3 - Bürgerbüro, Sicherheit und Ordnung
Erstellt von:	Dieter Overes
Datum:	19.09.2017

### Betreff:

Flächendeckend versendete Bürgeranregung nach § 24 GO NRW: Adressweitergabe an die Bundeswehr

### Beratungsfolge:

14.11.2017	Haupt- und Finanzausschuss
------------	----------------------------

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die vorliegende Bürgeranregung nach § 24 GO NRW über die Adressweitergabe an die Bundeswehr als unzulässig zurückzuweisen.

### Begründung:

Als Mitglied des Deutschen Bundestages hat Herr Dr. Alexander Soranto Neu gem. § 24 GO NRW angeregt, dass der Rat der Stadt Olfen folgenden Beschluss fasst: „Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigelegt.“

Jugendliche, aber auch ihre Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58 c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt. Die Stadt Olfen veröffentlicht in jedem Jahr einen entsprechenden Hinweis im Amtlichen Bekanntmachungsblatt.

Zu dieser Bürgeranregung hat der Städte- und Gemeindebund NRW folgende Stellungnahme abgegeben:

Das Verwaltungsgericht Minden hat in einem vergleichbaren Fall entschieden, das für Begehren des Antragstellers kein Rechtsschutzbedürfnis ersichtlich ist. Es könne nur derjenige zulässigerweise Klage erheben und Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz stellen, der ein rechtlich anerkanntes, schützenswertes Anliegen verfolge. Dass es daran fehle, ergebe sich bereits daraus, dass der Antragsteller nicht nur einen einzelnen Antrag, sondern gleichlautende Anträge bei vielen anderen Gemeinden gestellt hat. Offensichtlich fehle es hier an einer irgendwie gearteten persönlichen Beziehung zwischen der Gebietskörperschaft und dem Anregungs- und Beschwerdeführer, wie sie die Regelung in § 24 der Gemeindeordnung NRW immanent voraussetze. Nur dann sei ein solcher Beschlussantrag gerechtfertigt.

Aus den vorliegenden Gerichtsentscheidungen besteht eine Vorlagepflicht gegenüber dem Rat der Stadt bzw. dem zuständigen Ausschuss. Dieser kann die Eingabe des Dr. A. Soranto Neu dann aber als unzulässig zurückweisen. Gem. Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Olfen vom 22.02.2008 wurde die Zuständigkeit zur Entscheidung über diesen Antrag gem. Nr. I Ziffer 4 auf den Haupt- und Finanzausschuss übertragen.

---

Fachbereichsleiter

---

Bürgermeister